



Förderrichtlinie der Fachstelle Altern und Pflege im Quartier im Land Brandenburg zum Förderaufruf „Gut Älterwerden im vertrauten Wohnumfeld“ 2019

über die Vergabe von Zuwendungen im Rahmen der Förderung von Klein- und Kleinstprojekten im Bereich altersgerechte Quartiersentwicklung.

Mit dem Förderaufruf „Gut Älterwerden im vertrauten Wohnumfeld“ sollen Impulse für die altersgerechte Entwicklung von Quartieren im Land Brandenburg gesetzt werden. Die Förderung kleinteiliger Einzelvorhaben und Maßnahmen soll zur Verbesserung der Wohnumgebung, der sozialen, kulturellen Infrastruktur und des Zusammenlebens der Menschen aller Generationen beitragen.

Schwerpunkt der Förderung im Jahr 2019 ist: „Kurze Wege gemeinsam gestalten“

Mit dem Förderaufruf im Jahr 2019 soll der Schwerpunkt auf der gemeinsamen Gestaltung der Erreichbarkeit von Angeboten liegen. Kurze Wege im Quartier leisten einen wichtigen Beitrag zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Für gute Lebensqualität im Alltag ist es wichtig, sinnvolle Infrastruktur und Nahversorgung nutzbar zu machen sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen: Das kann der Weg zur Apotheke sein, Besorgungen beim Bäcker, der Besuch der Bürgerberatung oder aber das Einholen von Informationen im Internet. Eine Rolle dabei spielen nicht nur die Nähe zum Angebot, sondern auch mögliche Barrieren, die z. B. einen Besuch einer kulturellen Einrichtung erschweren oder unmöglich machen.

Was sind Auswahlkriterien?

Wichtige Kriterien für die Förderung sind eine klare Projektbeschreibung mit Finanzierungs- und Umsetzungsplan, ein klarer Quartiersbezug, die aktive Beteiligung der älteren Menschen im Quartier, die Abstimmung und Vernetzung mit anderen Akteurinnen und Akteuren im Quartier und die Nachhaltigkeit der geplanten Maßnahme.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Die Maßnahmen sollten Teil einer langfristigen Entwicklung sein, welche auch in einem kommunalen Konzept schriftlich festgehalten sein können. Das Engagement von lokalen Unternehmen, Vereinen und Bürgerinnen und Bürgern soll ein zentraler Kern jedes Projektes sein. Beispiele förderfähiger Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität älterer Menschen im Quartier
- Maßnahmen zur Verbesserung der Nahversorgungssituation



- Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten im Quartier
- Verbesserung des Zugangs zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten
- Verbesserung des Zugangs zu Informationsangeboten
- Initiierung ortsbezogener, kleinteiliger mobiler Versorgungsangebote
- Initiierung mobiler Alltagshilfen

Welche Aufwendungen sind nicht förderfähig?

- Alltagsunterstützende Angebote nach § 45b SGB XI
- bereits abgeschlossene oder begonnene Maßnahmen
- Investitionen in Barrierefreiheit
- Personalkosten
- Wohnraumanpassungen

Wer wird gefördert?

Antragstellende können natürliche und juristische Personen sein, z.B.: • Einzelpersonen, Vereine, Verbände, Bürgerinitiativen, wenn sie durch eine/n haftenden Projektverantwortliche/n vertreten werden oder Kommunen.

Förderhöhe

Es handelt sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung. Einnahmen, die durch das Vorhaben erzielt werden, müssen dem Projekt als Einnahme zufließen. Eine Vollfinanzierung ist möglich. Es stehen max. 45.000 € als Gesamtbudget zur Verfügung, die ab einer Summe von 500 € beantragt werden können. Es werden Projekte maximal in Höhe von 5.000 € gefördert.

Antragsverfahren: Die Antragstellung

- Projektanträge sind schriftlich einzureichen.
- Inhalt des Antrags müssen ein plausibler Finanzierungsplan, eine Beschreibung des Vorhabens, eine Projektumsetzungsplanung und die Angabe einer/s haftenden Projektverantwortliche/n sein. Dazu ist ein Registerauszug (z. B. Vereinsregister) und die Satzung mit dem Antrag einzureichen. Hierzu gibt es Informationen auf der Internetseite: <http://www.fapiq-brandenburg.de/news/>
- Antragsfrist ist der **01.04.2019**. Ihre Anträge werden Ende April von einer unabhängigen Jury auf der Grundlage der Förderkriterien geprüft. Insofern noch Gelder zur Verfügung stehen, wird rechtzeitig über einen 2. Durchgang informiert.
- Das Projekt muss bis zum **31.12.2019** abgeschlossen sein.
- Es gibt eine erste Orientierungsberatung nach Antragseingang.



- Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V. schließt nach einer Bewilligung einen „Vertrag über die Weiterleitung von Zuwendungsgeldern“ ab. Dieser unterliegt den Richtlinien des Zuwendungsrechts nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit verschiedenen Anlagen.

Was sonst noch wichtig ist

Mit der Durchführung des Projekts darf erst nach Erhalt des unterschriebenen Vertrags begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist auf Antrag möglich. Leistungen, die vor dem Projektzeitraum liegen, können nicht finanziert werden. Hierzu zählt bspw. auch der Kauf von Büromaterialien im Vorfeld zur Planung des Projekts.

Die Mittel werden frühestens nach Bewilligung der Maßnahme an den/die Fördermittelnehmer und Fördermittelnehmerinnen ausgezahlt. Abgerufene Mittel sind innerhalb von zwei Monaten zu verwenden. Für alle Ausgaben ab 500 € ist dem Finanzplan je ein Kostenangebot beizulegen. Der Verwendungszweck und erfolgreiche Abschluss ist in einem Verwendungsnachweis bis zum 31.01. des Folgejahres in vorgegebener Art und Weise zu belegen und zu dokumentieren (Sachbericht, Belegliste und Belege, Fotodokumentation etc.).

Auf eine Bewilligung der Anträge besteht kein Rechtsanspruch. Über die Bewilligung entscheidet eine unabhängige Jury. Sie erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Sind diese verbraucht, werden keine weiteren Gelder ausgezahlt.

Im Falle eines Verstoßes gegen gesetzliche Richtlinien und/oder die abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen oder wegen falscher Angaben kann die Bewilligung, auch nach Auszahlung des Förderbetrages, widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf der Bewilligung zur Rückzahlung fällig.